

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2018

Nr. 2018/916
KR.Nr. K 0057/2018 (DDI)

Kleine Anfrage Felix Lang (Grüne, Lostorf): Kinderrechte/Kinderwohlvorrang im Asylverfahren Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft im Rahmen des Asylverfahrens, ob eine Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist. Für den Vollzug der Wegweisung sind die kantonalen Migrationsämter zuständig. Davon können auch minderjährige Familienmitglieder betroffen sein. Für entsprechende sozialpädagogische Massnahmen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verantwortlich. Soll heissen: Das SEM entscheidet über die Wegweisung, der Kanton vollzieht diese und es liegt an der KESB, beim für den Vollzug zuständigen kantonalen Migrationsamt zu intervenieren, wenn sie der Meinung wäre, dass die Kinderrechte bzw. der Kinderwohlvorrang verletzt würden.

Es ist klar, dass da jeder Einzelfall individuell beurteilt werden muss. Wie aber wird sichergestellt, dass begründete Kindesschutzmassnahmen durch eine Wegweisung ohne erneuten KESB-Entscheid nicht gegenstandslos werden? Es darf auch nicht sein, dass ohne KESB-Entscheid durch eine Wegweisung ein Kind von einem Elternteil geografisch getrennt wird.

Dazu bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist im Kanton Solothurn sichergestellt, dass beim Vollzug von Wegweisungen die Kinderrechte und der Kinderwohlvorrang in jedem Fall überprüft und somit auf keinen Fall verletzt werden?
2. Wie sind diesbezüglich die Kompetenzen zwischen SEM und der KESB geregelt?
3. Wie kann dazu die Rolle der KESB gestärkt werden, damit eine Kindesschutzmassnahme und das Kindwohl allgemein im Asylverfahren mehr Gewicht und Priorität bekommen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Beurteilung von Asylgesuchen von Minderjährigen und der Vollzug des dazu ergangenen Entscheides stellt für die beteiligten Behörden in jedem Fall eine besondere Herausforderung dar. So gilt es nicht nur einen korrekten und angemessenen Entscheid zu fällen, sondern gleichzeitig sicher zu stellen, dass eine besonders verletzte Person angemessenen Beistand beim Vertreten ihrer Interessen erhält und vor allem gewährleistet ist, dass das durch spezifische Kinderrechte geschützte Kindwohl beachtet und angemessen gewahrt wird.

In vielen Fällen sind Kinder in Begleitung ihrer Eltern unterwegs und beantragen durch diese Asyl. Im Verfahren sind sie damit durch die erziehungsberechtigte Person vertreten, wobei urteilsfähige Kinder – praxisgemäss solche ab dem 14. Altersjahr – persönlich angehört werden. Seit 2015 haben jedoch Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen (sog. *Mineurs non accompagnés*, MNA) zugenommen. In solchen Fällen muss dem Kindesschutz erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

In den vergangenen Jahren hat durch die generell höhere Gewichtung der Kinderrechte und speziell mit Zunahme der Asylgesuche durch MNA das Bewusstsein der im Asylverfahren involvierten Behörden für das Kindwohl und den Kindsschutz deutlich zugenommen. Davon zeugt insbesondere, dass neue Vorgaben und Weisungen geschaffen wurden und dass im Rahmen der Bemühungen um die Neustrukturierung des Asylverfahrens Prozesse und Kooperationen optimiert wurden. Dem Schutz des Kindes zuträglich ist diesbezüglich aber auch, dass 2013 mit Einführung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eine Professionalisierung ihren Anfang genommen hat, die insbesondere auch zu einer besseren Vernetzung unter verschiedenen Behörden führte.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie ist im Kanton Solothurn sichergestellt, dass beim Vollzug von Wegweisungen die Kinderrechte und der Kinderwohlvorrang in jedem Fall überprüft und somit auf keinen Fall verletzt werden?

Für den Vollzug einer Wegweisung ist im Kanton Solothurn das Migrationsamt zuständig. Dieses hat in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und dabei auch die Frage miteinzubeziehen, ob der Vollzug tatsächlich möglich ist. Es kann dazu beim SEM eine Stellungnahme zu allfälligen Vollzugshindernissen einholen (vgl. BGE 135 II 110, E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_1130/2013 vom 23. Januar 2015, E. 2.1). Vollzugshindernisse können von jedem weggewiesenen Ausländer gegenüber der wegweisenden Behörde vorgebracht werden und müssen, unabhängig davon, ob es sich um ein ausländer- oder asylrechtliches Verfahren handelt, von der Migrationsbehörde geprüft werden (BGE 137 II 305, E. 3.2). Im Einzelfall können dazu auch Massnahmen des Kindesschutzes bzw. Aspekte des Kindwohl gehören. Entsprechend findet deshalb auch ein Austausch zwischen der Migrationsbehörde und der KESB statt, wenn sich eine solche Frage stellt.

Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM gemäss Art. 83 Abs. 1 AuG die vorläufige Aufnahme. Die vorläufige Aufnahme kann vom Migrationsamt beim SEM beantragt werden (Art. 83 Abs. 6 AuG).

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie sind diesbezüglich die Kompetenzen zwischen SEM und der KESB geregelt?

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft im Rahmen des Asylverfahrens, ob eine Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist. Dabei wird jeder Fall einzeln geprüft und damit werden auch die jeweils fraglichen Kinderrechte bzw. das individuelle Kindeswohl miteinbezogen. Dazu kann das SEM auch in Kontakt zu einer KESB treten.

Die KESB hat demgegenüber die Aufgabe, bei einem Kinde, dessen Wohl gefährdet oder gar beeinträchtigt ist, die nötigen Schutzmassnahmen anzuordnen und für deren Umsetzung besorgt zu sein. Dies unabhängig davon, ob und wie das Aufenthaltsrecht geregelt ist. Besteht ein Kontext zu einem Asylverfahren, dann hat die KESB die hier relevanten Aspekte und Schutzbedürfnisse von Amtes wegen in das Kindesschutzverfahren miteinzubeziehen und selbst oder via

Beistand für die nötige Information des SEM zu sorgen. Wird ein Beistand ernannt und zeigt sich, dass sich komplexe Rechtsfragen stellen, so prüft die KESB das Einsetzen eines spezialisierten Verfahrensbeistandes.

Die Erfahrung zeigt, dass ein angemessener Austausch zwischen SEM und KESB erfolgt und es keine Hinweise gibt, dass dem Kindesschutz zu wenig Gewicht beigemessen würde.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie kann dazu die Rolle der KESB gestärkt werden, damit eine Kindesschutzmassnahme und das Kindeswohl allgemein im Asylverfahren mehr Gewicht und Priorität bekommen?

Aus unserer Sicht stehen der KESB alle nötigen und griffigen Instrumente zur Verfügung, um dem Kindesschutz und dem Kindeswohl gerecht werden zu können. Allerdings liegt auf der Hand, dass die Wegweisung von Kindern heikle Fragen aufwirft, zumal gewichtige Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Entsprechend muss allseits mit der nötigen Umsicht gehandelt werden. Wir sind der Überzeugung, dass dies geschieht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, KUM, BOR (2018-043)
Migrationsamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat